



**Reverse Charge bei Stahlprodukten – oder:**

## Gut gemeint ist manchmal das Gegenteil von gut gemacht!

Im „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ („Kroatien-Gesetz“) vom 25. Juli 2014 hat der Gesetzgeber eine für Stahlproduzenten und Stahlhändler wichtige Änderung des Umsatzsteuergesetzes versteckt: die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf bestimmte Stahlprodukte. Einzelheiten aus juristischer Sicht dazu erläutern Rechtsanwältin Sabine Krumme, Fachanwältin für Steuerrecht, sowie Rechtsanwalt Tim Lieber, Referatsleiter Recht/Syndicus BDS, beide von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB in Düsseldorf.



Foto: BDS

**Sabine Krumme,**  
Fachanwältin für  
Steuerrecht



Foto: BDS

**Tim Lieber,** Referats-  
leiter Recht/Syndi-  
cus BDS

Beim Reverse Charge-Verfahren wird die Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer umgekehrt, d.h., nicht mehr der Lieferant schuldet die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger und Kunde: Dieser zahlt die Umsatzsteuer nicht an seinen Lieferanten, sondern meldet diese im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt an. Die Zahllast saldiert sich durch den gleichzeitigen Abzug des Vorsteuerbetrages in gleicher Höhe. Für eine Vielzahl von Stahlprodukten ist die Anwendung dieses Verfahrens in dem neuen § 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG geregelt, wobei sich die Produkte, auf welche die Regelung Anwendung findet, in einer neuen Anlage 4 zum UStG finden (vgl. S.9).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung der Umsatzsteuer stellt nicht allein der deutsche Gesetzgeber auf, vielmehr werden diese durch die Europäische Union

gesetzt und finden sich in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL). Die Mitgliedsstaaten setzen die Erhebung der Umsatzsteuer auf Grundlage dieser Richtlinie in nationales Recht um. Bereits Mitte des Jahres 2013 hatte die EU in Art. 199a MwStSystRL den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, zeitlich befristet vom 15.08.2013 bis zum 31.12.2018 für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen die Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer umzukehren. Gem. Art. 199a Abs. 1 lit j) wurde diese Möglichkeit auch eingeräumt für „Lieferungen von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen einschließlich Edelmetalle“.

Während der Beratungen über das sog. Kroatien-Gesetz waren der Finanzausschuss des Bundestages und der Bundesrat der Auffassung, auch Deutschland solle von dieser

Ermächtigung Gebrauch machen. Weil bestimmte Branchen besonders anfällig für Umsatzsteuerbetrug und Umsatzsteuerausfälle seien, solle auch in Deutschland die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für bestimmte Roheisen-Erzeugnisse und Halbzeug eingeführt werden. So wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der § 13b Abs. 2 UStG um eine Ziffer 11 ergänzt, wonach zukünftig die Lieferung bestimmter Stahl- und Eisenerzeugnisse (die in der Anlage 4 zum UStG erwähnten Produkte) im Wege des Reverse Charge-Verfahrens abzuwickeln sind.

### Ab wann gilt die neue Regelung?

Die neue Regelung gilt ab dem 1. Oktober 2014, so dass den betroffenen Unternehmen ab Veröffentlichung des Gesetzes Ende Juli 2014 gerade einmal zwei Monate geblieben sind, um die Umsetzung im Unternehmen zu organisieren.

Problematisch ist dies aus unterschiedlichen Gründen:

- Zum einen, weil für jedes einzelne Produkt eine Einordnung anhand der jeweiligen Zolltarifnummer zu erfolgen hat. Es müssen sich nunmehr also auch Unternehmen mit den Zolltarifnummern befassen, die bislang gar nichts damit zu tun hatten, weil sie nur im nationalen Handel tätig sind.
- Zum anderen ist derzeit noch eine Vielzahl von Fragen ungeklärt: Wie ist die Rechnungslegung zu handhaben, wenn bei einer Lieferung ein Teil der Produkte unter das Reverse Charge-Verfahren fällt, ein anderer Teil aber nicht?

*Beispiel: Ein Baustahlhändler liefert Betonstahlmatten und Stabstahl. Auf den Stabstahl findet das Reverse Charge-Verfahren Anwendung, auf die Matten aber nicht. Darf er nun für die gesamte Lieferung eine Rechnung ausstellen oder muss er zwei Rechnungen erteilen? Wie wird die Fracht abgerechnet? Teilt diese - wie ansonsten im Umsatzsteuerrecht üblich - das Schicksal der Lieferung? Können die Frachtkosten dann gesplittet werden? Wie wird die Maut abgerechnet?*

Antworten auf diese und andere Fragen wird nur ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) geben können. Solche BMF-Schreiben kommen aber erfahrungsgemäß oft erst Monate nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vorschriften zustande. Es wird daher angestrebt, dass das Bundesfinanzministerium zumindest bis zum Jahresende eine ggf. unzutreffende Anwendung der Neuregelung nicht beanstandet. Noch aber wird auf eine solche „Nichtbeanstandungsregelung“ gewartet.

### **Wie werden die Waren eingeordnet?**

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Einordnung der betroffenen Waren anhand der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Zolltarifpositionen. Für jedes einzelne Produkt muss der Lieferant entscheiden, ob dieses unter die Reverse Charge

Regelung fällt oder nicht. Bestehen Zweifel über die Zuordnung, kann eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) - Vordruckmuster 0310 eingeholt werden. Schon dies ist ein im Alltagsgeschäft nicht immer praktikables Verfahren. Noch aufwändiger wird es, wenn eine verbindliche Einordnung der Waren in den Zolltarif erfolgen soll. Denn dann müsste eine verbindliche Zolltarifauskunft beim HZA Hannover beantragt werden, deren Erteilung sich Wochen - wenn nicht Monate - hinziehen könnte.

Auch im Rahmen der Anarbeitung und Verarbeitung stellen sich viele Fragen: Wie werden Anarbeitungsleistungen im Verhältnis zum Produkt beurteilt? Wann ändert sich die Zolltarifnummer? Was ist bei der Zusammensetzung eines neuen Produktes aus Materialien, die in unterschiedliche Tarifnummern einzustufen sind? Auch in diesen Fällen kann nur ein BMF-Schreiben die Lösung aufzeigen.

Gleiches gilt für die bereits erwähnten Nebenleistungen: Allgemein gilt im Umsatzsteuerrecht der Grundsatz: „Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung.“ Dies sollte auch im Bereich des Reverse Charge-Verfahrens gelten. Stellt also der Lieferant seinem Kunden nicht nur die Stahllieferung, sondern auch Transportkosten in Rechnung, teilt die Transportleistung als Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (= Lieferung des Stahls), und die Steuerschuld geht sowohl für die Hauptleistung (= Lieferung) als auch die Nebenleistung (= Transport) auf den Kunden über.

### **Gibt es eine Vereinfachungsregelung?**

Problematisch ist, dass Lieferant und Kunde u.U. unterschiedliche Interessen bei der Rechnungslegung haben; dies gilt insbesondere dann, wenn Meinungsverschiedenheiten über die Einordnung der Produkte in die richtige Zolltarifnummer bestehen. Um in solchen Fällen die Handhabung zu erleichtern, wurde eine

Vereinfachungsregelung in § 13b Abs. 5 UStG eingefügt: „Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. ... 11 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.“

Allerdings hilft auch diese Regelung nur bedingt weiter: Zum einen darf es nicht zu Steuerausfällen gekommen sein. Hat also der Leistungsempfänger/Kunde die Umsatzsteuer auf die Lieferung nicht ordnungsgemäß beim Finanzamt angemeldet, verbleibt beim Lieferanten ein Haftungsrisiko. Zum anderen gilt nach dem Wortlaut die Regelung nur dann, wenn Lieferant und Kunde das Reverse Charge-Verfahren unzutreffenderweise angewendet haben. Dagegen gilt die Vereinfachung nicht, wenn eine Lieferung unter Reverse Charge gefallen wäre, jedoch der Lieferant wie bisher netto zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet hat. Dann trägt der Kunde das Risiko, dass er seinen Vorsteuerabzug für diese Lieferung verliert.

### **Fazit:**

Gut gemeint ist manchmal das Gegenteil von gut gemacht. Zwar ist es natürlich begrüßenswert, wenn durch die breitflächige Einführung des Reverse Charge-Verfahrens Umsatzsteuerbetrugsfälle verhindert und Einnahmeausfälle vermieden werden sollen. Die erheblichen Probleme bei der Rechnungsumstellung sowie zahlreiche ungelöste Abgrenzungs- und Rechtsfragen führen jedoch dazu, dass die Umstellung auf Reverse Charge für den Stahlhandel eine echte Belastung darstellt. Da sich die Klärung dieser Fragen voraussichtlich noch über Monate hinziehen wird, bleibt zu hoffen, dass das Bundesfinanzministerium durch Schaffung einer angemessenen „Nichtbeanstandungsregelung“ eine praxistaugliche Übergangsfrist für die Umstellung auf Reverse Charge schafft. ☉